

„Die Stimme“

Organ des Gewerkschaftsvereins der
Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Abonnementspreis pro Monat 30 Pfg.
Bestellungen richtet man an den
Verlag: Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter
Deutschlands
Berlin N.D. 55, Greifswalder Straße 222

Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Barnhoff, Ulm a. D., Karlsruh. 47, Telefon 1442
Alle für das Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Postsendungen sind zu adressieren
Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 222
Einschlägliche Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.
Postfachkonto 19 221 beim Postfachamt Berlin N. O. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Einzeigen die 4-gespaltene Beilage
20 Pfennig
Arbeitsmarkt 15 Pfennig
Ortsvereinsanzeigen 10 Pfennig

Die deutschen Gewerkschaften (H.-D.)

XI.

Die Aufgabe unserer Organisation.

Auf den jahrelangen Kampf der „christlichen Gewerkschaften“ mit den „katholischen Fachabteilungen“ wollen wir nicht mehr näher eingehen, auch nicht auf jenen Teil der Arbeiterbewegung, der zu den „Unionisten“ gehört. Auch die sogenannten „Gelben Gewerkschaften“, die wir in den verschiedensten Spielarten als „Werkvereine“, „vaterländische Arbeitervereine“ usw. auftauchen sehen, brauchen nicht besonders beachtet zu werden. Für denkende Arbeiter scheiden solche Gewerkschaftsgebilde aus. Ja, einstimmig erkennen wir an, daß man mit derartigen Mitteln den Aufstieg der deutschen Arbeiterschaft nicht niederhalten kann. Mit Wohltatenpolitik läßt sich bei den Arbeitern nichts erreichen, die gleichberechtigte Staatsbürger und Industriebürger sein wollen. Wir danken für ein Abhängigkeitsverhältnis, das nur für Lohnklaven bestimmt ist. Will der Arbeiter sich gegen eine willkürliche Ausbeutung seiner Arbeitskraft wehren, dann kann er eine unabhängige Organisation nicht entbehren.

Der Ruf „Arbeiter organisiert Euch!“ hat in Unternehmerkreisen ein gewaltiges Echo gefunden. Mächtige Arbeitgeberverbände sind entstanden, die das organisierte Arbeitertum darstellen. An sich braucht das nicht zu schrecken, ja, wollen wir die tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, dann brauchen wir auf Arbeitgeberseite auch diese Organisationen, damit ein starker Vertragskontrahent auch auf der Arbeitgeberseite vorhanden ist, um die Durchführung der getroffenen Abmachungen zu erleichtern. Gefährlich wird die Sache erst, wenn den angeschlossenen Arbeitgebergruppen eine schlecht organisierte Arbeitnehmererschaft gegenüber steht. Nein, jeder Arbeiter und jede Arbeiterin muß im eigenen Interesse fest und treu zu seiner Organisation halten, damit der Einfluß der gewerkschaftlichen Organisation nicht geschädigt wird. Wo in den Betrieben die Arbeiter schlecht oder überhaupt nicht organisiert sind, müssen sie ihre gewerkschaftliche Gleichgültigkeit oft schwer durch schlechte Lohn- und Arbeitsbedingungen büßen. Haben sich dann die Verhältnisse täglich verschlechtert, dann ist es nicht leicht, sie wieder in Ordnung zu bringen. Wer sich darum vor Schaden bewahren will, der bleibe stets ein rühriges Mitglied der Organisation.

Traurig ist es ja, wenn man sieht, wie einige Kollegen und Kolleginnen nur andere Opfer bringen lassen. Man hält es für Nahe, mit der Bezahlung von Beiträgen zu warten, möchte aber gern von den Erfolgen der Organisation mit leben. Daß es ohne eine Organisation nicht geht, wird zwar anerkannt, aber man möchte anderen es überlassen, dafür Opfer zu bringen. In der Hoffnung, daß, wenn die organisierten Arbeiter etwas erhalten, für sie auch etwas abfällt, stehen sie tatenlos bei Seite. Dabei ist es für jeden denkenden Arbeiter doch kein Geheimnis, daß der Erfolg der gewerkschaftlichen Organisation von der Geschlossenheit der beteiligten Arbeitnehmer abhängt.

Wir Gewerkschafter haben die Einheit der deutschen Arbeiterschaft immer im Auge gehabt. Stets haben wir den Grundsatz der religiösen Neutralität und der parteipolitischen Unabhängigkeit vertreten, weil wir uns bewußt waren, daß nur auf diesen Grundsätzen eine Einheitsfront der Arbeiter aufgebaut sein kann. Es ist zwecklos, nur mit leeren Worten die Einheit der Arbeiter zu predigen, wenn man sich nicht frei macht von einseitigen Parteiinteressen. Es kommt bei einer Einheitsorganisation nicht darauf an, unter welchem Namen sie geführt wird, wenn sie da ist, wo es ist unsere feste Überzeugung, daß jede Einheitsorganisation nur bestehen kann und wird, wenn sie fast auf die Grundbedingungen der Gewerkschaften, die schon in alten Gründungsakten zu finden waren:

Es wird die Aufgabe der Gewerkschaft sein und bleiben, dem Einheitsgedanken dadurch zu dienen, indem sie innerhalb ihrer Organisation alles vermeidet, was zersplitternd wirkt. Die Gewerkschaften wollen parteipolitisch unabhängig und religiös neutral

ihre gewerkschaftliche Aufgabe erfüllen. Sie wollen mithelfen, die Menschheit zu geistiger Freiheit, gesteigerter wirtschaftlicher Kraft und wachsenden Wohlstand hinaufzuheben.

Wenn wir die Fraktionsbildungen betrachten, wie wir sie oft in mancher Zahlstelle der freien Gewerkschaften finden, dann können wir uns nur freuen, wenn wir in unseren Reihen solche Erscheinungen nicht kennen. Wachen wir die ehrliche Überzeugung unseres Nebenkollegen, hüten wir uns vor dem Geist der Unzulänglichkeit. Wahre Solidarität und echte Kollegialität kann nur gedeihen, wenn wir uns gegenseitig zu verstehen suchen.

Wir Gewerkschafter wollen niemand nachsehen, wenn es gilt, für Menschenrecht und Menschenwürde zu kämpfen. Wo wir können, helfen wir gern mit an der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die Interessen der Arbeiter sollen bei uns nicht schlechter vertreten werden. Eine Verständigung unter den einzelnen Organisationen halten wir geboten, und jene kleintlichen Agitationsmethoden wollen wir uns nicht aneignen, die nur verächtlich auf andere wirken. Wir brauchen uns nicht anders darzustellen, als wir sind, denn wir brauchen uns über unsere Organisation nicht zu schämen. Im Gegenteil, mehr Bekennermut können wir nur allen unseren Kollegen wünschen.

Auch unsere Berufsorganisation gilt es, zu stärken. Darum müssen wir stets darauf bedacht sein, unserm Gewerkschaftsverein neue Mitglieder zuzuführen. Im „Verbande der Deutschen Gewerkschaften“ vereint, sind wir ein Glied des „Gewerkschaftsringes Deutscher Arbeiter- und Beamtenverbände“ der mit seinen mehreren Hunderttausend Mitgliedern den Einfluß der deutschen Arbeiterschaft erhöht. Darum Arbeiter und Arbeiterinnen, schließt Euch dem Gewerkschaftsverein an.

Die Macht der Überzeugung.

Den deutschen Gewerkschaften ist oft der Vorwurf gemacht worden, sie seien lediglich Unterstützungsvereine. Den Beweis für diese Behauptung glaubte man dadurch zu erbringen, indem man auf unsere Unterstützungsanstalten hinwies. Im Laufe der Zeit hat sich aber ergeben, daß dieses ausgedehnte Unterstützungssystem notwendig und berechtigt war, sodaß selbst diejenigen, die uns daraus einen Vorwurf machten, heute versuchen, uns darin zu übertrumpfen und den Hauptwert auf den Ausbau desselben legen. Und warum? Weil das Unterstützungswesen als Mittel zum Zweck unbedingt notwendig ist. Diese Erkenntnis ist heute Gemeingut aller Arbeiter geworden. Wenn nun die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Unterstützungen nachgewiesen ist, darf man aber nicht in den Fehler verfallen, dieses Mittel zum Zweck als Selbstzweck zu betrachten.

Der Gewerkschaftsverein ist ein Zusammenschluß der Einzelkräfte, die durch gemeinsames Handeln für eine Idee kämpfen. Von dieser Idee „Schutz und Förderung der Rechte und Interessen der Arbeiter“ muß jeder überzeugt sein. Je stärker diese Überzeugung beim Einzelnen vorhanden ist, um so größer der Wille, für sie einzutreten und Opfer zu bringen. Die Überzeugung, der Glaube an die Gewerkschaftsangelegenheit gibt ihm Mut und Kraft, er kämpft und ist bereit, für diesen Glauben zu leiden. Das ist die Macht der Überzeugung.

Mit dem großen Haufen laufen, weil es leichter, weil es modern ist, nennt man gedankenloses Mitlaufen. Überzeugung heißt, durchdrungen von der Idee sein.

Bei vielen jungen Mitgliedern findet man eine große Begeisterung für unsere Sache. Sie haben kaum die Gewerkschaftsidee in sich aufgenommen, versuchen sie mit allen Mitteln, ihr Wissen zu bereichern, sich zu vervollkommen, und das ist recht so. Manche alte Kollegen freuen sich und unterstützen gern ein derartiges Streben. Der junge Kollege wird im Ortsverein für dieses oder

Die Grenzen der Lohnpfändung.

Das Lohnbeschlagnahmegesetz vom 21. Juni 1869 hat im Laufe der Zeit mancherlei Änderungen erfahren. Besonders in der Inflationszeit mußten die Beträge, die für die Grenzen der Lohnpfändung maßgebend sind, vielfach geändert werden, um sich dem Wert des Geldes anzupassen. Der Wortlaut der Verordnung über die Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 wurde durch spätere Verordnungen ein anderes und dadurch sind heute noch manche Unklarheiten vorhanden, weil eine neue Fassung des Gesetzes nicht erfolgt ist seit der 5. Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung vom 7. Januar 1924. Darum ist es zweckmäßig, einiges über das heute gültige Recht zu sagen.

Was ist Lohnpfändung?

Die Lohnpfändung ist eine Form der Zwangsvollstreckung, denn diese findet ja nicht bloß in Sachen, sondern auch in Forderungen und anderen Vermögensrechten des Schuldners statt. Die Zwangsvollstreckung in Lohn- und Gehaltsforderungen ist aber aus sozialen Gründen teilweise beschränkt, wie ja auch bei der Forderungspfändung unentbehrliche Gegenstände des Schuldners nicht gepfändet werden können. Andererseits aber gibt es auch Fälle in denen auch unbeschränkt eine Pfändung des Lohnes oder Gehalts möglich und zulässig ist.

Inwieweit ist eine Lohnpfändung möglich?

Die Lohnpfändung ist unbeschränkt zulässig, wenn das Arbeitsverhältnis die Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers nicht ganz oder nicht hauptsächlich in Anspruch nimmt, also bei sogenannten Nebenbeschäftigungen. Die Lohnpfändung ist auch bei solchen Dienstverhältnissen, welche die Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmen, dann unbeschränkt zulässig, wenn die Leistung von Arbeiten oder Diensten erfolgt, der Tag der Lohn- oder Gehaltszahlung abgelaufen ist, ohne daß der Arbeitnehmer die fällige Vergütung eingefordert hätte.

Die Lohnpfändung ist unbeschränkt zulässig, wenn es sich handelt um Steuern und Kommunalabgaben, sofern diese nicht länger als 3 Monate fällig geworden sind.

Wenn es sich um die Befriedigung von gesetzlichen Unterhaltungsansprüchen der Verwandten, des Ehegatten oder des früheren Ehegatten handelt, ist die Lohnpfändung auch dann unbeschränkt zulässig, wenn die Pfändung wegen Ansprüche für die Zeit nach Ergebung der Forderung und für das diesen Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr beantragt wird.

Für Unterhaltsbeiträge zu Gunsten eines unehelichen Kindes kann zwar auch eine Lohnpfändung erfolgen, doch muß dem Schuldner so viel belassen werden, als der Schuldner zur Bestreitung seines notwendigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltungspflicht der Bezüge bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltungspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zugunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltungsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahres ab zu entrichten sind.

Wieviel zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist, darüber bestimmt das Gesetz nichts, auch nichts darüber, was zum „notdürftigen Unterhalt“ des Schuldners gehört. Die Meinungen der Gerichte können darüber verschieden sein, aber mindestens wird man dem Vater eines unehelichen Kindes so viel belassen müssen, wie einem andern Schuldner, der wegen anderer Privatschulden gepfändet wird.

Für Privatschulden sind bezüglich der Lohnpfändung bestimmte Grenzen einzuhalten, wenn sonst einer solchen Pfändung nichts im Wege steht. Nach geltendem Recht ist der Arbeits- oder Dienstlohn bis zur Summe von 30 Reichsmark für die Woche beschlagnahmefrei. Soweit er den Betrag von 30 RM. wöchentlich übersteigt, ist $\frac{1}{3}$ dieses Mehrbetrages unpfändbar. Das Drittel erhöht sich um ein Sechstel, höchstens jedoch auf $\frac{2}{3}$, wenn der Schuldner seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren hat. Übersteigt der Arbeitslohn die Summe von 100 RM., so ist alles über diese 100 RM. nur zu $\frac{1}{3}$ unpfändbar.

Das sind die Grenzen der Lohnpfändung, die wohl zu beachten sind. Verdient ein Arbeitnehmer weniger wie 30 RM. die Woche, so sind diese völlig der Pfändung entzogen, würde er 48 RM. wöchentlich verdienen, dann würde bei einem Ledigen 36 RM., bei einem Familienvater mit 2 Unterhaltungsberechtigten 42 RM. beschlagnahmefrei sein.

Ändern sich die Verhältnisse, die für die Bestimmung des unpfändbaren Teiles des Lohnes maßgebend sind, so erweitert oder beschränkt sich die Pfändung nach Maßgabe der eintretenden Änderung von dem auf deren Eintritt nächstfolgenden Zeitpunkt ab, an welchem der Lohn fällig wird. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners hat die Behörde, welche die Pfändung bewirkt hat, den Pfändungsbescheid entsprechend zu berichtigen. Der

jenes Amt mit herangezogen und von den Älteren in jeder Beziehung unterstützt. Man hat eine gute Kraft gewonnen. Leider geht es nicht immer so, denn die Veranlagung des Einzelnen und die Verhältnisse in den Ortsvereinen spielen dabei eine große Rolle. In manchen Vereinen ist es z. B. Sitte, bei der Vorstandswahl stets dieselben Personen wiederzuwählen. Es finden sich häufig keine anderen Kollegen, die sich trauen, ein Amt anzunehmen, auch spielt die Bequemlichkeit des Einzelnen oft eine Rolle. Der letzten Weisheit Schluß ist, der alte Vorstand hat die Sache so vorzüglich gemacht, und darum wählt man ihn wieder.

Auch bei andern Gelegenheiten wird die Ueberzeugungsstreue der Kollegen auf die Probe gestellt. Gerade in der Arbeiterbewegung erlebt man die meisten Enttäuschungen. Mit frischem, frohem Mut wurde mancher Ortsverein gegründet in der frohen Zuversicht, denselben bald auf eine hohe Mitgliederzahl zu bringen. Alle Kräfte wurden angespannt, aber trotzdem das gesteckte Ziel nicht erreicht. Die Folge war gewöhnlich eine eintretende Mutlosigkeit und ein Erschlaffen der Agitation. Oft lag es in den mangelhaften örtlichen Verhältnissen begründet, daß es nicht vorwärts ging, manchmal auch in der Art der Agitation selbst. Auf alle Fälle war Enttäuschung die Folge.

An anderen Orten wieder hatte man tüchtige Kräfte, die es verstanden, sich das Vertrauen der Kollegen im Laufe der Zeit so zu gewinnen, daß man glaubte, in ihnen die Verkörperung der ganzen Bewegung zu sehen. Eine solche Kraft ist etwas wert. Der Kollege ist instande, die Mitglieder auch bei Krisenzeiten zusammenzuhalten. Seinem Rufe folgen die Mitglieder, auch die, welche nicht ganz mit ihm einig sind. Man hat sich an ihn gewöhnt. Man erkennt ihn an als Führer, als Autorität. Wenn er spricht, ist das vom Gewerbeverein gesprochen. Der Vorteil solcher Verhältnisse ist klar, jedoch keine Rose ohne Dornen. Auch hier entsteht der Nachteil, daß die Mitglieder ihre Selbstständigkeit verlieren und ihrem Führer alles überlassen. Bei jeder Entscheidung ist sein Urteil maßgebend. Ihm wird die ganze Arbeit aufgeschult, er muß alles machen, er ist dazu da. Man glaubt, daß nur seine Arbeit vollwertig ist. Es bildet sich die Meinung bei den Mitgliedern, daß ohne diesen führenden Kollegen die Bewegung am Orte gar nicht denkbar ist. Wenn aber plötzlich der Kollege den Ort verläßt oder stirbt, dann, so folgert man, sind wir verloren. Die Mitglieder sind überzeugte Anhänger des Gewerbevereins, haben aber bis jetzt die ganze Verantwortung auf andere Schultern abgeladen und wünschen, daß es immer so bleibt. Sie schrecken vor dem Gedanken zurück, selbst die Verantwortung tragen zu müssen, sie begraben sich selbst zum Mitläufer. Also neben der Ueberzeugung ein gewisses Maß von Mut und Entschlossenheit, Verantwortungsgefühl und Selbstständigkeit. So soll der Nachwuchs beschaffen sein, den wir uns erziehen müssen. Jeder ein ganzer Mann, von seiner Ueberzeugung und dem festen Willen beseelt, jede Lücke auszufüllen und die Verantwortung zu tragen.

Wieviel Kraft schlummert in unseren Mitgliedern, die noch nicht entfaltet ist, teils, weil sich noch keine Gelegenheit dazu bot, teils, weil man aus Bequemlichkeitsrücksichten glaubte, andere machen es besser und die werden es schon machen. Das ist falsch und hat schon manchen Schaden angerichtet. Jede Gelegenheit muß benutzt werden, die schlummernden Geister zu wecken und in den Dienst der guten Sache zu stellen. Die Ueberzeugung muß auch nach außen hin zum Ausdruck kommen. Die führenden Kollegen haben aber auch die Pflicht, dafür zu sorgen, daß ein Nachwuchs erzogen wird. Die Bewegung darf nicht von einer Person abhängig sein und nie ist es auch nicht. Jeder ist zu erziehen. Es muß vor allen Dingen dazu der Wille vorhanden sein. Wo ein Wille ist, findet sich auch ein Weg. Im Anfang geht es schwer, man vermisst jemanden, wie nach einem Todesfall in der Familie, aber nach einiger Zeit geht es besser, denn mit dem Verantwortungsgefühl wächst der Eifer und die Selbstständigkeit.

Auch die Führer in der Arbeiterbewegung werden sehr oft enttäuscht, wenn die Ueberzeugung von der Richtigkeit ihrer Idee sie nicht hochhalten würde. Mancher hätte sich zu wünschen, der Enttäuschungen Herr zu werden, er warf die Flinte ins Korn, weil er nicht als erprobter Kämpfer den Mut fand, gegen die sich aufstürmenden Wellen der Zeitströmung in der Bewegung anzukämpfen. Er ging unter. Mancher verlor den geraden Weg, wenn die Entwicklung nicht den Lauf nahm, den er gedacht; er geriet auf eine schiefe Ebene und war verloren.

Fein Idealisten ist aber die Ueberzeugung stark genug, Widerwärtigkeiten zu ertragen. Mutlosigkeit ist der schlechteste Feind beim Menschen, weil er dadurch gar nichts erreicht, nur alles verlieren kann.

Sind wir dessen eingedenk. Unsere Ueberzeugung darf nicht ein Strohfeuer sein, welches im Moment entzündet und verlöscht, sie darf auch nicht von 10 Pfennig mehr oder weniger Beitragsabhängig sein.

Das ist die wahre Ueberzeugung, die das höchste Ziel in der Förderung unserer ganzen Bewegung sieht.

Drittschuldner kann solange ihm eine Verdrängung nicht zugesellt ist, nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit befreiender Wirkung leisten.

Zu bemerken ist noch, daß der Lohnforderung gleichsteht das Ruhegeld der Personen, die in einem privaten Arbeits- oder Dienstverhältnisse beschäftigt gewesen sind, die Bezüge eines Handlungsgehilfen, der auf Grund eines Wettbewerbsverbotss für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Entschädigung beanspruchen kann und die wegen Körperverletzung zu entrichtende Geldrente.

Das Lohnbeschlagnahmegesetz und die Verordnungen über die Lohnpfändung finden auf das Gehalt und die Diensthilfsbezüge der öffentlichen Beamten keine Anwendung. Für diese aber kommt, wie sonst allgemein, der § 850 der Zivilprozessordnung in Betracht. Dieser bestimmt u. a., daß der Pfändung nicht unterworfen sind:

- a) die Pensionen der Witwen und Waisen und die diesen aus Witwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, der Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
- b) das Dienstverdienst der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen, sowie der Ärzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten; die Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in einwilligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt;
- c) das Dienstverdienst der Unteroffiziere und Mannschaften der Wehrmacht.

Übersteigen in vorgenannten Fällen das Dienstverdienst, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 30 RM. für die Woche, so ist der dritte Teil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen. Die Beihilfen und Zulagen, die diesen Personen mit Rücksicht auf das Vorhandensein unterhaltungsberechtigter Angehöriger gewährt werden, sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrag ein Bezug der Pfändung unterliegt, zu berechnen. Das Gleiche gilt für die Einkünfte, die zur Befreiung eines Dienstauswärtigen bestimmt sind. All dies zeigt, daß für die vorgenannten Personen das Pfändungsrecht mehr eingeschränkt ist, als es die Lohnpfändungsverordnungen und das Lohnbeschlagnahmegesetz für die Arbeitnehmer sonst vorsieht. Nur wenn es sich um die Befriedigung von gesetzlichen Unterhaltungsansprüchen und Unterhaltungsbeträgen zugunsten unehelicher Kinder handelt, kann eine Pfändung erfolgen, wie schon angegeben, weil es sich auf allgemeine Vorschriften des § 850 der ZPO. stützt.

Wer unnötige Kosten vermeiden will, muß die Grenzen für die Lohn- oder Gehaltspfändung anerkennen, die das geltende Recht gezogen hat.

Die Änderung in der Invalidenversicherung.

Am 1. April 1925 ist das Gesetz über die Änderungen in der Berechnung der Renten aus der Invalidenversicherung vom 23. März 1925 in Kraft getreten. Bringt dieses Gesetz den Arbeitsinvaliden eine Verbesserung oder nur eine Entlastung der Bezirksfürsorge auf Kosten des Reichs? Das ist die Frage, die man stellen muß, wenn man die Dinge betrachtet, wie sie noch in vielen Orten sein werden. Zunächst, was bringt das neue Gesetz für Änderungen?

Invalidenrente erhält wie bisher der Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft nicht erloschen, der das Alter von 65 Jahren vollendet hat oder infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd invalide ist.

Als invalide gilt, wer nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihn unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Invalidenrente erhält auch der Versicherte, der nicht dauernd invalide ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist, oder nach Wegfall des Krankengeldes invalide ist, für die weitere Dauer der Invalidität.

- Die Invalidenrente setzt sich zusammen
- a) aus dem Grundbetrag,
 - b) aus dem Reichszuschuß,
 - c) aus den Steigerungsbeträgen.

Der Grundbetrag ist für alle Lohnklassen gleich und beträgt nach § 1288 der Reichsversicherungsordnung jährlich 120 RM.

Der Reichszuschuß ist durch das neue Gesetz um 50 Prozent erhöht und beträgt jährlich 72 RM. statt bisher 48.

Als Steigerungsbeträge wurden bisher nur gewährt 10 Proz. seit dem 1. Januar 1924. Das neue Gesetz sieht vor, daß ab dem 1. Januar 1925, das auch die früher erhaltenen Renten vom 1. März 1925, das auch die früher erhaltenen Renten für die Berechnung der Renten eine gewisse Bedeutung erhalten. Es wird nämlich nun für jede ordnungsmäßig versicherte Beitragsmarke der bis zum 30. September 1921 gültigen Lohnklassen II bis V ein Steigerungsbetrag gewährt, der für jede Beitragsmarke beträgt

in der Lohnklasse	II	2 Reichspfennig
in der Lohnklasse	III	4 Reichspfennig
in der Lohnklasse	IV	7 Reichspfennig
in der Lohnklasse	V	10 Reichspfennig

Welche Wirkung deshalb das neue Gesetz hat, sei an einem Beispiel erläutert. Nehmen wir an, ein Versicherter habe vor dem 30. September 1921 richtig gelebt

120 Beitragsmarken in Lohnklasse	II
380 Beitragsmarken in Lohnklasse	III
350 Beitragsmarken in Lohnklasse	IV
650 Beitragsmarken in Lohnklasse	V

und nun noch 60 Beitragsmarken in Lohnklasse V seit dem 1. Januar 1924, dann würde seine Invalidenrente betragen, wenn er heute invalide würde oder 65 Jahre alt nach dem

Grundbetrag	120	120 RM.
Reichszuschuß	72	48 "
Steigerungsbeträge		
120 mal 2 Pfa.	2,40	— "
380 mal 4 Pfa.	15,20	— "
350 mal 7 Pfa.	24,50	— "
650 mal 10 Pfa.	65,—	— "

ferner 10 % von 60 Beitr. a. 1 M. 6,— 6,—

Summe 305,10 174,— RM.

Jährlich. Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter 18 Jahren so erhöht sich für jedes von ihnen die Invalidenrente um den Kinderzuschuß, der 36 RM. jährlich beträgt.

Die vorgenannten Veränderungen in der Berechnung der Invalidenrenten hat natürlich auch eine Bedeutung für die Hinterbliebenenfürsorge. Eine solche wird gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt hat und die Anwartschaft darauf nicht erloschen ist.

Witwenrente erhält die dauernd invalide Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes.

Als invalide gilt die Witwe, die nicht imstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihr unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und bisherigen Lebensstellung zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Witwenrente erhält auch die Witwe, die nicht dauernd invalide ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen invalide gewesen oder die nach Wegfall des Krankengeldes invalide ist, für weitere Dauer der Invalidität.

Waisenrente erhalten die Kinder des Versicherten, so lange diese noch keine 18 Jahre sind.

Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemannes, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat, steht den Kindern unter 18 Jahren Waisenrente und dem Mann die Witwenrente zu, solange sie bedürftig sind.

Der Reichszuschuß für eine Witwen- oder Witwenrente beträgt nun auch jährlich 72 RM. statt 48 und für jede Waisenrente nur 36 RM. statt 24.

Der Anteil der Versicherungsanstalt beträgt bei Witwen- und Witwenrenten sechs Zehntel, bei Waisenrenten für jede Witwe fünf Zehntel des Grundbetrags und des Steigerungsbetrags der Invalidenrente. Deshalb ist die Abrechnung der früheren Beitragsmarken für die Höhe des Steigerungsbetrags nicht bloß für die Invalidenrenten von Bedeutung, sondern auch für die Höhe der Bezüge der Hinterbliebenen.

Nun aber ist eine andere Frage von Wichtigkeit. Die auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 gebildeten Fürsorgestellen haben in ihrem Aufgabenkreis die Fürsorge für die Sozialrentner und Kleinrentner mit einbezogen und den Sozialrentnern monatlich eine Rente ausbezahlt, die in Rücksicht auf die allgemeinen Verhältnisse in den meisten Fällen etwas höher war, als die Rente auf Grund der bisherigen Berechnung. Es wurden also Zuschüsse dazu gegeben. Wenn man nun diesen fürst, was die Versicherten auf Grund der neuen gesetzlichen Berechnung mehr an Sozialrente erhalten dann hat der Beschluß des Reichstags für diese Versicherten keine Bedeutung, sondern es tritt nur auf Kosten des Reichs oder der Versicherungsanstalten eine Ermäßigung der Fürsorgekosten der Fürsorgeverbände ein. Es kann wohl nicht angenommen werden, daß dies der Wille des Reichstags gewesen ist. Zudem wird unter den Invaliden eine Erbitterung aufkommen, wenn das neue Gesetz ihnen nicht die materiellen Vorteile bringt, die sie erhofft haben und die als Folge des Reichstagsbeschlusses diesen armen Invaliden verhandelt worden sind.

Darum ist es Aufgabe der Fürsorgeausschüsse, zu dieser Frage Stellung zu nehmen und zwar sobald als möglich. Man kann einwenden, daß, wenn man den Sozialrentnern die bisherigen Zuschüsse belassen würde und sie dann zu ihrer erhöhten Sozialrente diese erhalten, daß ihnen zwar dadurch eine geringe

Erhöhung ihrer kargen Renten gewährleistet, die man ihnen gern gönnen könne, daß aber doch dann der gleich hohe Rentenbetrag den Kleinrentnern gegeben werden müsse und dann statt eine Entlastung eine Mehrbelastung der Fürsorgestellen herausträme, die nicht leicht zu nehmen sei.

Daß den fürsorgebedürftigen Kleinrentnern keine geringere Hilfe zu Teil werden darf, ist wohl selbstverständlich, denn sie haben ihr Vermögen verloren und dürfen auf Hilfe rechnen, erst recht, so lange die Aufwertung noch nicht geregelt ist. Auch sie würden eine Erhöhung ihrer bisherigen Bezüge sicher begrüßen, man darf ihnen auch wohl eine solche gönnen. Man wird aber den Sozialrentnern doch nicht die Hoffnungen nehmen können, die sie an das neue Gesetz geknüpft haben. Bringt die Gleichstellung der Sozialrentner mit den Kleinrentnern den Fürsorgestellen auch eine gewisse Belastung, man wird nicht anders können, diese auf den Etat zu übernehmen und für eine Deckung zu sorgen. Ein anderer Weg wird nicht zu finden sein, denn die Kleinrentner werden die bisherige Gleichstellung nicht aufgeben können und die Sozialrentner haben durch den Beschluß des Reichstages auf Erhöhung des Reichszuschusses und Unrechnung von Steigerungsbeträgen aus früher gelebten Beitragsmarken eine Besserung ihrer bedrängten Lage erwartet und nicht eine andere Lastenverteilung zwischen Reich, Landesversicherungsanstalten und den öffentlich-rechtlichen Fürsorgeverbänden. Mögen die zuständigen Stellen zu der Sache Stellung nehmen und Beschlüsse fassen, die eine Hilfe für die Sozialrentner und Kleinrentner bedeuten.

Wt.

Lohnbewegungen.

Berlin. Mit den Vereinigten Verbänden der Berliner Holzindustrie und den in Betracht kommenden drei Arbeitnehmerorganisationen wurde am 24. März 1925 ein Manteltarifvertrag nebst Lohnabkommen abgeschlossen, (das nähere darüber ist bereits bekannt gegeben). Jetzt ist der Antrag auf Rechtsverbindlichkeit gestellt worden. Gegen diesen Antrag haben bisher die „Freie Vereinigung der Berliner Holzindustrie“ und der Verband Deutscher Kehlleistenfabriken Einspruch erhoben.

Für den Landesbezirk Schlesien sind Forderungen von 15 Pfg. Lohnerhöhung gestellt worden. Eine Verständigung wurde nicht erzielt, sodaß es zu Teilstreiks gekommen ist, worauf die Arbeitgeber die Aussperrung beschlossen.

In Ostpreußen sind auch Lohnforderungen gestellt worden, eine Verständigung konnte bisher nicht erzielt werden.

In Stolp i. Pomm. konnte eine Verständigung über eine Lohnerhöhung, Ferien und dergl. nicht erzielt werden, sodaß es in einer Anzahl von Betrieben zur Arbeitsniederlegung gekommen ist.

In Wismar ist der Streik bezw. Aussperrung durch einen gewissen Erfolg beendet.

Aus den Ortsvereinen.

Berlin VII. Die sehr gut besuchte Mitglieder-Versammlung am Sonnabend, den 18., nahm einen vorzüglichen Verlauf. Nach Verlesung des Protokolls und Passenberichts berichtete Kollege Gerner über den Stand der Bewegung in der Berliner Metallindustrie. Der Schiedspruch, welcher einer Urabstimmung unterbreitet wurde, ist mit 106 000 gegen 40 000 abgelehnt worden. Dadurch ist eine Situation entstanden, deren Endentwicklung sich noch nicht absehen läßt. Die Ablehnung bedeutet zwar noch nicht den allgemeinen Metallarbeiterstreik, aber immerhin ist der Streik in Aussicht. Die Urlaubsfrage spielt eine große Rolle, denn im bisher geltenden Manteltarif steht: Wer von 1. Oktober bis zum 1. April in einem Metallbetriebe beschäftigt war, hat Anspruch auf Urlaub. Da der Tarif bis zum 5. April lief, mußte rechtlichweise all denen Beschäftigten, die obiger Bestimmung genügten, der Urlaub gewährt werden. Bei der Abstimmung haben auch die Unorganisierten mitgestimmt, sodaß nicht festzustellen ist, welches Stimmverhältnis bei den Organisationen zu verzeichnen war. Seit Donnerstag, den 16. beträgt der Stundenlohn der Modellierer in den reinen Modellierereien, Mk. 1,20 pro Stunde, während in den gemischten Betrieben noch Löhne von 60 Pfg. aufwärts gezahlt werden. Die eingehende Aussprache ließ erkennen, mit welchem Interesse unsere Kollegen die Entwicklung verfolgen und ließ keinen Zweifel darüber, daß dieselben gewillt sind, im Notfall die äußersten Konsequenzen zu ziehen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung lautete: Vortrag des Hauptvorstandsvorsitzenden Kollegen Schumacher. Der Referent knüpfte an den vorigen Punkt an und wies darauf hin, daß es notwendig sei, bei Lohnbewegungen mit kühnem Verstand die Situation abzuwägen. Gerade in letzter Zeit sei es häufig vorgekommen, daß die Beurteilung der Situation durch die Massen rein gerühlsmäßig eingestellt sei. Auch sei es ein Fehler, wenn die Führer den Arbeitern unbeflügelt die Stellungnahme und Entscheidung überlassen. Der herrschende Radikalismus spielt dabei eine große Rolle. Manche Führer und Gewerkschaftsfunktionäre lassen sich hierdurch beeinflussen: die Folge ist, daß eine Zufallsmehrheit entscheidend für manche Beschlüsse ist, deren Tragweite den Kollegen erst nach Wochen oder Monaten zum Bewußtsein kommt. Es ist verständlich, daß die Kollegen sich zunächst von dem Gesichtspunkt leiten lassen: Mehr Lohn! Die herrschende Forderung und die Kriegsfolgen beeinflussen die Stellungnahme

wesentlich. Nun ist aber die Tatsache nicht wegzuleugnen, daß viele Kollegen bei dieser Einstellung die Gesamtheit wenig oder gar nicht berücksichtigen. Die Inflationszeit hat die frühere Art der Lohnbewegung so geändert, daß heute bei Arbeitgeber und Arbeitnehmern noch Inflationsfragen bemerkbar sind; die Schlussfolgerung ist: Wir müssen mit Vernunft und Verstand die allgemeine Wirtschaftslage bei allen wichtigen Handlungen und Entscheidungen mit in Rechnung stellen! Eine Ueberschätzung der eigenen Macht ist genau so gefährlich, wie eine falsche Vorstellung von der Macht des wirtschaftlichen Gegners. Die Unternehmer haben schon 1924 alles getan, um die Arbeiterorganisationen, deren Vermögen durch die Inflation verloren ging, in so viel Bewegungen hineinzutreiben, damit es ihnen nicht möglich wurde, große Kapitalien anzusammeln. Auch heute sehen wir, daß überall, wo ein vollständig berechtigter und auch von der öffentlichen Meinung anerkannter Streik sich entwickelt, die Aussperrung auf dem Fuße folgt. Es wird uns zwar immer vorgebetet: „Die Wirtschaft könne weitere Lasten nicht tragen“. Leider wird mit dem Begriff „Die Wirtschaft“ Schindluder getrieben; man spricht „die Wirtschaft“, meint aber jedoch in Wirklichkeit „Unternehmergewinn“. Die Klagen, insbesondere in der Großindustrie, sind ganz gewaltig übertrieben; gewiß ist der Steuerdruck und sind auch andere Belastungen im höheren Maße vorhanden, wie in der Vorkriegszeit, aber die Löhne sind noch immer niedriger, wie im Auslande, womit wir konkurrieren müssen. Die Kalkulationsmethoden der Arbeitgeber bewegen sich noch viel zu viel in der Vorstellung der Inflationsbasis; Geschäftskosten, Unternehmergewinn werden nicht sehr heikel angerechnet. Die Folge ist ungünstige Beeinflussung des Absatzes der Ware. Wenn den Rührindustriellen seitens der Regierung 715 Millionen G.M. ausbezahlt wurden, dann konnte man die Schlussfolgerung daraus ziehen, daß eine Steuerermäßigung möglich ist; abgesehen davon, daß auf Grund der Wicumberträge höchstens 450 Millionen berechtigt waren. Wie groß der Unternehmergewinn auch während des Krieges und der Nachkriegszeit gewesen sein muß, geht daraus hervor, daß der Stinnes- und Hugenberg-Konzern über 300 Tageszeitungen in Deutschland aufgekauft haben, wodurch sie heute in der Lage sind, die öffentliche Meinung in ihrem Sinne zu beeinflussen. Sie besitzen dadurch eine ungeheure Macht, die natürlich gegen die Arbeiterchaft bis zum Äußersten ausgenutzt wird. Deswegen ist es notwendig, daß wir die Zusammenhänge im Wirtschaftsleben richtig beurteilen.

Kollege Gerner machte noch auf das am 15. Mai d. Js. im Saalbau Friedrichshain stattfindende Konzert der Gewerkschaftsbildertafel aufmerksam, wozu Karten a 50 Pfg. zur Verfügung stehen; auch alle übrigen Mitglieder der Ortsvereine Berlins sind hierzu herzlich eingeladen. Es wurde noch zur pünktlichen Beitragszahlung aufgefordert. Nach Schluß der Versammlung fand ein gemütliches Beisammensein statt. Wtlh. Peters.

Ein goldenes Mitgliedsjubiläum.

Am 1. Mai 1925 kann der frühere Vorsitzende des Ortsvereins Nürnberg, der Kollege Georg Dorn auf eine 50 jährige Mitgliedschaft zurückblicken. Unser alter Freund, der schon an mehreren Gewerkschaftstagungen teilgenommen hat, trat vor 50 Jahren unserm Gewerkschaftsbereich bei und hat bis zum heutigen Tage ihm die Treue gehalten. Indem wir ihm herzlich dafür danken, hoffen wir, daß es ihm vergönnt sein möge, frisch und gesund noch lange in unseren Reihen zu weilen. Der Jubilar kann vielen unserer jungen Mitglieder als Vorbild dienen, denn er hat den Gewerkschaftsbereich lieb gewonnen und ihm in allen Lebenslagen die Treue gehalten, weil er wußte, daß er etwat guten Sache dabei dient. Die gesamte Gewerkschaftsbewegung mit ihrer Leitung sendet dem alten Veteranen des Gewerkschaftsbereichs die aufrichtigsten Glückwünsche.

Jeder Gewerkschaftskollege

der für die Entwicklung des Gewerkschaftsbereichs wirken will

muß

neben der finanziellen Stärkung der Organisation

helfen

neue Streiter für die Verteidigung seiner Rechte zu gewinnen.

die Interessenlosigkeit

zahlreicher Arbeitskollegen stärkt die Reaktion im Arbeitgeberlager. Es gilt den Indifferentismus

zu bekämpfen

im Interesse der Kollegen selbst.